

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.10.1991

Geschäftszahl

90/16/0150

Rechtssatz

Der VwGH hegt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das in § 20 Abs 5 GrEStG 1955 normierte Antragsprinzip als Voraussetzung für die Anwendung der befristeten Begünstigungsbestimmung des § 20 Abs 1 Z 1 GrEStG 1955.